



An den Grossen Rat

23.5645.02

WSU/P235645

Basel, 30. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2024

Motion Nicole Strahm-Lavanchy betreffend „Stromsparbonus für Betriebe gerecht verteilen“; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Februar 2024 die nachstehende Motion Nicole Strahm-Lavanchy dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die 1998 im Kanton Basel-Stadt eingeführte Lenkungsabgabe soll «zum sparsameren Umgang mit Strom motivieren», wie es auf der Homepage des Amts für Umwelt und Energie heisst. Das System unterscheidet dabei zwischen den sogenannten Bezugseinheiten «Haushalte» und «Betriebe».

Haushalte bezahlen einen festgelegten Prozentsatz ihrer Stromrechnung als Förderabgabe in einen zweckgebundenen Stromspar-Fonds. Der Fonds wird im zweiten Quartal des Folgejahrs durch die Anzahl Bezugseinheiten (Einwohnerinnen und Einwohner an einem Stichtag) dividiert und als Stromsparbonus pro Kopf an alle Haushalte gleichmässig ausbezahlt. Ein Haushalt mit drei Personen und hohem Stromverbrauch zahlt demnach mehr Lenkungsabgaben, erhält jedoch den gleichen Stromsparbonus, wie ein Haushalt mit drei Personen und einem geringen Stromverbrauch.

Das System der Lenkungsabgabe funktioniert bei juristischen Personen ähnlich. Auch die Betriebe bezahlen einen festgelegten Prozentsatz ihrer Stromabgabe als Förderabgabe in einen zweckgebundenen Stromspar-Fonds für Betriebe. Anders als bei den Haushalten wird die Gesamtsumme des Fonds nach Massgabe der anrechenbaren AHV-Lohnsumme auf die bonusberechtigten Betriebe verteilt. Nach Angaben des Amts für Umwelt und Energie sollen damit diejenigen Firmen belohnt werden, die viele Arbeitsplätze anbieten und Strom effizient nutzen.

Dieser Auszahlungsschlüssel benachteiligt jedoch diejenigen KMU, welche in stromintensiven Niedriglohsektoren tätig sind. Eine Anwaltskanzlei mit 10 Mitarbeitenden und per se geringem Stromverbrauch bezahlt weniger Lenkungsabgaben im Vergleich zu einer Bäckerei mit 11 Mitarbeitenden und der Tätigkeit geschuldeten wesentlich höherem Stromverbrauch. Aufgrund der in der Regel höheren AHV-Lohnsumme erhält die Kanzlei jedoch den höheren Betrag aus dem Stromsparbonus-Fonds zurück als die Bäckerei mit tieferer AHV-Lohnsumme. Im Vergleich zur pro-Kopf-Auszahlung bei Haushalten stellt dies keine gleichmässige Verteilung des Stromsparbonus dar. Zudem widerspricht dies dem festgehaltenen Grundsatz der Belohnung der Unternehmen, die viele Arbeitsplätze anbieten.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat aus diesem Grund auf, den Verteilschlüssel des Stromspar-Fonds für Betriebe derart anzupassen, dass der Stromsparbonus für Betriebe pro Mitarbeitenden ausgezahlt wird.

Nicole Strahm-Lavanchy, Lydia Isler-Christ, Tim Cuénod, Daniel Hettich, Raphael Fuhrer, Joël Thüring, Sandra Bothe, Semseddin Yilmaz, Luca Urgese, Claudia Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, Andreas Zappalà, Christoph Hochuli, Jenny Schweizer, Jérôme Thiriet, Franz-Xaver Leonhardt»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «den Verteilschlüssel des Stromspar-Fonds für Betriebe derart anzupassen, dass der Stromsparbonus für Betriebe pro Mitarbeitenden ausgezahlt wird».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 27 Abs. 1 Energiegesetz vom 16. November 2016 (EnG; SG 772.100) erhebt der Kanton zum Zweck der Verbrauchlenkung eine Lenkungsabgabe auf den Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus. Die Lenkungsabgabe ist in den §§ 28 bis 30 EnG normiert und die Ausrichtung des Strompreis-Bonus ist in den §§ 31 bis 34 EnG geregelt. Gemäss § 34 Abs. 1 Satz 1 EnG wird der Strompreis-Bonus für die Bezugskategorie Betriebe nach der vom Betrieb im Kanton bezahlten Lohnsumme ausgerichtet. Die weiteren Absätze von § 34 EnG sowie die Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus vom 11. Mai 1999 (SG 772.140) regeln die Modalitäten zur Ausrichtung des Strompreis-Bonus für die Bezugskategorie Betriebe. Die Umsetzung der Motionsforderung kann somit über eine Anpassung dieser Bestimmungen erfolgen, was rechtlich zulässig ist. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme

2.1 Stromspar-Bonus Basel-Stadt

Der Grosse Rat beschloss im Jahr 1998 mit grosser Mehrheit die Einführung der Lenkungsabgabe auf Strom. Die Lenkungsabgabe wird mit der Stromrechnung erhoben. Die Einnahmen fliesen in den Stromspar-Fonds. Einmal pro Jahr erhält jede Privatperson und jeder Betrieb oder Selbstständigerwerbende einen Stromspar-Bonus ausgezahlt. Hierbei gilt: Wer wenig Strom braucht, bezahlt wenig Lenkungsabgabe, bekommt aber gleich viel Geld zurück wie Vielverbrauchende. Bei den Firmen werden die belohnt, die viele Arbeitsplätze anbieten und Strom effizient nutzen. Der Stromspar-Bonus motiviert somit die Bevölkerung und die Unternehmen im Kanton Basel-Stadt zu einer effizienten Stromnutzung und einem sparsamen Umgang mit Strom.

2.2 Aktueller Verteilschlüssel Stromspar-Bonus für Betriebe

Firmen mit Betriebsstätten im Kanton Basel-Stadt erhalten einen Arbeitsplatz-Bonus. Dieser wird aufgrund des Anteils der im Vorjahr bezahlten Lohnsumme (ALV1) berechnet, der für die Ausrichtung der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung massgebend ist. Diese sogenannte ALV1-Lohnsumme muss mindestens 10'000 Franken betragen. Als Obergrenze dafür gilt ein Lohn von 148'200 Franken (Stand 2023). Dank dieser Lösung wird ausgeschlossen, dass Betriebe, die überdurchschnittlich hohe Löhne zahlen, einen überdurchschnittlich hohen Bonus erhalten.

Die Berechnung des Stromspar-Bonus beruht auf Angaben, die die Betriebe bereits für die Sozialversicherungen zuhänden ihrer Ausgleichskasse machen. Die Ausgleichskasse weist die ALV1-Lohnsumme einzeln aus. Dieses Verfahren ist über alle Ausgleichskassen in der Schweiz standardisiert. Der Einbezug der Steuerquote stellt zusätzlich sicher, dass die Betriebe nur für ihre im Kanton Basel-Stadt erbrachten Leistungen den Bonus erhalten.

Der administrative Aufwand sowohl für Betriebe als auch für die Verwaltung ist demnach dank der Zweitnutzung der Daten (Daten welche bereits erhoben sind und nach Prüfung dessen Leistungsauftrags einem weiteren Amt zur Verfügung gestellt werden) äusserst gering.

2.3 Anliegen der Motion

Mit der Motion wird gefordert, den Verteilschlüssel des Stromspar-Fonds für Betriebe so anzupassen, dass der Stromspar-Bonus pro Mitarbeitenden ausgezahlt wird. Grund ist einer allfälligen Benachteiligung der stromintensiven Niedriglohnsektoren entgegenzuwirken. Die in der Motion dargelegte Ungleichheit «Kanzlei vs. Bäcker» basiert aber auf der Annahme, dass «die Gesamtsumme des Fonds nach Massgabe der anrechenbaren AHV-Lohnsumme auf die bonusberechtigten Betriebe verteilt» wird. Diese Annahme ist nicht zutreffend: Als Berechnungsgrundlage dient, wie in Kap. 2.2 erläutert, der Anteil der im Vorjahr bezahlten Lohnsumme, der für die Ausrichtung der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) massgebend ist.

Die Anzahl der Mitarbeitenden als Verteilschlüssel für den Stromsparbonus zu verwenden, erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend, da dieser Ansatz der Vielfalt der Anstellungsverhältnisse in Bezug auf den Beschäftigungsgrad nicht gerecht wird. Dieser pro Kopf-Verteilschlüssel würde z.B. dazu führen, dass ein Betrieb mit zehn Mitarbeitenden und einem Beschäftigungsgrad von je 30% einen mehr als dreifach höheren Bonus erhält, als ein Betrieb mit drei Mitarbeitenden und einem Beschäftigungsgrad von 100%.

Eine allfällige und von der Motionsforderung abweichende Umsetzung nach Beschäftigungsgrad wäre administrativ sowohl für die Betriebe als auch für den Kanton sehr aufwendig. Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) zwar pro Betrieb die Anzahl der Beschäftigten nach Geschlecht und Arbeitszeit, diese Daten werden aber nur zu rein

statistischen Zwecken erhoben. Ihre Qualität ist daher nicht so hoch wie bei den Lohnsummendaten der ALV1. Zudem werden die gemeldeten Daten nicht durch das BFS überprüft, so dass die Sicherstellung der Datenqualität sowie die Erhebung fehlender Daten durch die kantonale Verwaltung selbst erfolgen müsste. Dies würde den Aufwand sowohl für die Betriebe als auch für die kantonale Verwaltung deutlich erhöhen.

Die Forderung, den Verteilschlüssel des Stromspar-Fonds für Betriebe so anzupassen, dass der Stromspar-Bonus für Betriebe pro Mitarbeitenden ausbezahlt wird, bringt somit keinen Vorteil gegenüber der heutigen Lösung. Die heutige Regelung bei der Rückzahlung des Stromsparbonus ist gut etabliert, administrativ für Betriebe und Kanton einfach und weist eine gute Verteilungsgerechtigkeit aus. Eine Änderung des Verteilschlüssels und der Berechnungsgrundlagen für den Stromspar-Bonus für die Betriebe ist daher nicht erforderlich.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Nicole Strahm-Lavanchy betreffend „Stromsparbonus für Betriebe gerecht verteilen“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin